Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5354**

17. Wahlperiode 01. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4975 –

Internationale Polizeikooperation unter Federführung des Bundeskriminalamtes

Vorbemerkung der Fragesteller

I. Interpol

Deutschland ist einer der Hauptbeitragszahler der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation“ (IKPO-Interpol). Es übt durch das Bundeskriminalamt (BKA) seit Jahrzehnten auf deren Organisation, Aufgabenstellung, Technik und insbesondere die Datenverarbeitung großen Einfluss aus. Mit jährlich durchschnittlich 180 000 versandten bzw. eingegangenen Nachrichten (500 pro Tag) findet zwischen Interpol/BKA Wiesbaden und dem Interpol-Generalsekretariat Lyon ein reger Informationsaustausch statt (BKA-IK 12, Stand: Oktober 2009).

Bis auf wenige Ausnahmen waren in den letzten Jahrzehnten BKA-Präsidenten und -Vizepräsidenten permanent in Führungsgremien der IKPO-Interpol tätig, und 21 BKA-Beamte sind ständig zum Interpol-Generalsekretariat in Lyon abgeordnet. Von 2004 bis 2008 war ein ehemaliger BKA-Präsident Verbindungsbeamter der Interpol bei den Vereinten Nationen in New York (BKA-IK 12, Stand: Oktober 2009).

Zweifellos erfüllt Interpol wichtige Aufgaben, so bei der Personen- und Sachfahndung, bei der Identifizierung internationaler Täter, bei der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden, beim internationalen Austausch von Daten oder im Katastropheneinsatz.

Das Problem der Interpol sind ihre Mitgliedsländer. Von zurzeit 188 Interpol-Staaten sind momentan nach Erkenntnissen von Amnesty International (AI-Report 2010), Human Rights Watch (World Report 2010) und anderen Menschenrechtsorganisationen 111 Staaten solche, die foltern und misshandeln lassen, also fast zwei Drittel.

Mehr als ein Drittel von ihnen sind diesen Quellen zufolge außerdem an extralegalen Hinrichtungen und politischem Mord beteiligt oder an der willkürlichen Verhaftung von Menschen schuld. Nicht wenige Mitgliedstaaten sind für das spurlose Verschwinden von Menschen verantwortlich oder für unfaire Prozesse und willkürliche Urteile berüchtigt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. März 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dieser Missstand müsste einer vorbehaltlosen internationalen polizeilichen Zusammenarbeit im Wege stehen. Das war und ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr gelten gravierende Menschenrechtsverletzungen, auch soweit diese durch Polizeien in Unrechtsstaaten selbst ausgeübt wurden, als ein Tabu. Dies bewies einmal mehr die 79. Interpol-Generalversammlung vom 8. bis 11. November 2010 in Doha/Katar: Keine der dort behandelten Resolutionen befasste sich damit, dass viele Polizisten in den eigenen Reihen mutmaßliche Verbrecher sind (www.interpol.int).

In den o. g. 111 Staaten, in denen gefoltert wird, herrscht verbreitet auch Korruption; Korruption und Folter ergänzen sich in Zweidrittel aller Fälle auf fatale Weise. Über Jahrzehnte befasste sich Interpol mit Foltervorwürfen gegen ihre Partnerstaaten nicht, weil es sich nach Interpol-Statuten dabei angeblich um eine „politische Angelegenheit" der betreffenden Staaten handelt. Beim Missstand Korruption hingegen vollzog Interpol im Jahr 2000 eine Kehrtwendung, bezeichnet inzwischen die Bekämpfung von Korruption als eine von sechs Hauptaufgaben der Interpol. Ferner bildete Interpol eine Experteneinheit „Interpolgroup of Experts on Corruption" (IGEC) und schuf in Wien eine Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA) (www.interpol.int, Corruption, Stand: 2010). Entsprechende Regelungen bezüglich Folter zu treffen, ist dringend geboten, wird aber durch Interpol nicht einmal diskutiert.

II. Bilaterale deutsche Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe

Mit Genehmigung des Bundesministeriums des Innern wurden und werden Millionen Euro für Polizeihilfe ausgegeben, obwohl in nicht wenigen Empfängerländern weiterhin systematisch gefoltert wird (etwa Brasilien, Kolumbien, Russland). Zweifelhaft ist, ob diese Zuwendungen tatsächlich die dortige Polizeiausbildung und -praxis stärker an Menschenrechten orientieren helfen.

III. Polizeiliche Verbindungsbeamte

Ferner ist kritisch zu hinterfragen, welchem Zweck polizeiliche Verbindungsbeamte in Staaten dienen, in denen Folter an der Tagesordnung ist. Ausländische Verbindungsbeamte in Deutschland wiederum arbeiten zum Beispiel bei Übermittlung personenbezogener Daten in einer Grauzone.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland ächtet die Folter als einen der schwersten denkbaren Angriffe auf die Würde des Menschen. Dies geht insbesondere aus der im Grundgesetz (GG) garantierten Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) hervor. Ferner bestimmt Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen.

Die Bundesregierung setzt sich im In- und Ausland für die Durchsetzung des Folterverbots ein und hat diese Verpflichtung auch als Maßstab des Regierungshandelns in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten.

Zum Beispiel erfolgt die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (CAT). Die Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) sowie des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987. Zudem unterstützt Deutschland internationale Überwachungsinstrumente, wie z. B. im Rahmen des Europarat-Übereinkommens

zur Verhütung von Folter. Das Handeln der Europäischen Union (EU) gegenüber Drittstaaten steht im Rahmen der EU-Leitlinien gegen Folter.

Im Rahmen der Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und des Europarates beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an Resolutionen zur Bekämpfung der Folter und unterstützt diese. Seit der deutschen Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur VN Antifolterkonvention Ende 2008, mit dem sich ein Staat zur Schaffung eines nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet, setzte sich Deutschland für die Ratifizierung dieses Zusatzabkommens ein. Deutschland unterstützt auch die Arbeit des VN-Sonderbeauftragten zur Folter und fordert Staaten auf, dessen Besuch zuzulassen. Den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) unterstützt Deutschland als neben Japan größter Beitragszahler bei der Strafverfolgung schwerster Völkerrechtsverbrechen, unter die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auch Folter zu subsumieren ist.

Ferner fördert die Bundesregierung gezielte Menschenrechtsprojekte zur Bekämpfung von Folter in verschiedenen Ländern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in diversen internationalen Institutionen und Gremien. Dies ist Ausdruck einer notwendigen Beteiligung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in vielen Bereichen.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) gewährleistet die Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden und anderer Einrichtungen, die zur Verhütung oder Bekämpfung von Verbrechen beitragen können. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Gewährleistung eines globalen Kommunikationssystems, die Bereitstellung von Datenbanken für die Informationsverarbeitung, die Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über gesuchte Personen sowie die Koordinierung gegenseitiger Unterstützungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten bei Interpol beteiligen sich dabei im Rahmen der entscheidungsrelevanten Gremien und unterhalten nationale zentrale Büros (NZB). Somit wirkt das Handeln eines jeden Mitgliedstaates innerhalb der Organisation; es ist nicht darauf ausgerichtet, in die anderen beteiligten Mitgliedstaaten hineinzuwirken.

Interpol spiegelt – wie auch andere Foren internationaler Zusammenarbeit – die weltweit divergierenden Sichtweisen der internationalen Gemeinschaft zum Thema Menschenrechtspolitik wider. Diese Tatsache hindert die Bundesregierung indessen nicht daran, im Rahmen der Zusammenarbeit Menschenrechtsverletzungen zu kritisieren und auf eine Verbesserung des Menschenrechtsschutzes hinzuwirken, wofür sie sich beispielsweise im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens (UPR) einsetzt, bei dem sich die Staaten einer Überprüfung ihrer Menschenrechtslage durch die internationale Staatengemeinschaft unterziehen.

I. Zur Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol)

1. a) Wie würdigt die Bundesregierung, dass

aa) einer der beiden BKA-Vizepräsidenten seit 2005 bis Ende dieses Jahres im Exekutivkomitee der Interpol tätig ist und Ende 2007 bis Ende 2010 zum Interpol-Vizepräsidenten gewählt wurde;

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes (BKA) ist in der Funktion als Vizepräsident für Europa im Exekutivkomitee (EC) der IKPO-Interpol turnusmäßig am 11. November 2010 im Rahmen der 79. Generalversammlung der IKPO-Interpol in Doha/Katar aus dem Exekutivkomitee ausgeschieden.

Die Verpflichtung als Vizepräsident für Europa im Exekutivkomitee der IKPO-Interpol im Zeitraum von 2005 bis 2010 wurde von der Bundesregierung begrüßt und unterstützt. Dieses Engagement ermöglichte es dem BKA als Nationalem Zentralbüro der IKPO-Interpol, die operative und strategische Arbeit der Organisation und damit insbesondere auch die europäische Sicherheitsarchitektur mitzugestalten. Die IKPO-Interpol stellt für polizeiliche Interessen eine bewährte und unverzichtbare Kooperationsplattform dar, um den wachsenden Anforderungen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung transnationaler Kriminalität gerecht zu werden.

bb) das Exekutivkomitee, eine Art Aufsichtsrat, die jährliche Generalversammlung vorbereitet, Arbeitsschwerpunkte setzt und Supervisor für die Geschäftsführung des Generalsekretärs ist;

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1952 Mitglied der IKPO-Interpol und hat damit die Statuten akzeptiert. Die Aufgaben des Exekutivkomitees sind in Artikel 22 der Interpol-Statuten festgelegt. Hierin ist vorgesehen, dass das Exekutivkomitee der Generalversammlung alle Arbeitsprogramme und Vorschläge unterbreitet, die ihm zweckdienlich erscheinen, und dass es die Geschäftsführung des Generalsekretärs beaufsichtigt. Der organisatorische Aufbau Interpols entspricht damit vergleichbaren internationalen Institutionen.

cc) im Jahr 2005 das Interpol Strategic Advisory Panel (ISAP) den Interpol-Präsidenten aufgefordert hat, in den Mitgliedsländern dafür zu sorgen, die Abwehr gegen Folter zu verstärken (www.interpol.int/public/ICPO/PressReleases/PR2005/PR200548.asp)?

Die Bundesregierung unterstützt die auf der Konferenz in Kapstadt am 24. und 25. November 2005 beschlossene Empfehlung Nummer 2 „INTERPOL's President should convene a global meeting to reinforce INTERPOL member countries' police forces' opposition to torture and to make clear the respect for the human dignity of all.“.

b) Wie hat der BKA-Vizepräsident in seiner Eigenschaft als Interpol-Vizepräsident auf die Forderung des ISAP reagiert?

Der BKA-Vizepräsident hat diese ISAP-Empfehlung begrüßt. Zum Zeitpunkt der Empfehlung war der Vizepräsident des BKA allerdings noch Delegierter für Europa im Exekutivkomitee und noch nicht Vizepräsident der IKPO-Interpol. Erst anlässlich der 76. Generalversammlung der IKPO-Interpol 2007 wurde er zum Vizepräsidenten für Europa im Exekutivkomitee gewählt und somit zum Vizepräsidenten der IKPO-Interpol.

c) Welche Maßnahmen hat er in seiner weiteren Amtszeit im Rahmen der Supervision eingeleitet?

Der Vizepräsident des BKA hat mit den übrigen Mitgliedern des Exekutivkomitees gemäß Artikel 22 der Interpol-Statuten die von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen überwacht und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Generalsekretärs geführt.

d) Mit welchem Ergebnis?

Die Initiativen der IKPO-Interpol und die Ergebnisse dieser Maßnahmen spiegeln sich in den Jahresberichten der IKPO-Interpol und anderen Berichten wider, die unter www.interpol.int einsehbar sind.

2. a) Wie würdigt die Bundesregierung, dass das Exekutivkomitee 13 Mitglieder hat, die als hohe Polizeiführer in der Periode 2008 bis 2012 u. a. aus Staaten stammen, in denen gefoltert wird (vgl. www.interpol.int), wie Brasilien, Ägypten, Türkei, Pakistan, Nigeria (vgl. u. a. AI-Report 2010)?

Die Zusammensetzung des Exekutivkomitees sowie die Wahlen zum Exekutivkomitee sind in den Interpol-Statuten geregelt. Danach werden die Delegierten im Exekutivkomitee im Rahmen der Generalversammlung von allen Mitgliedstaaten (vgl. Artikel 19 Interpol-Statuten) gewählt. Dabei bestimmt Artikel 15 der Interpol-Statuten, dass die Mitglieder des Exekutivkomitees verschiedenen Ländern angehören müssen, wobei auf die geographische Verteilung nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) Welchen positiven Einfluss konnte nach Auffassung der Bundesregierung der BKA-Vizepräsident in der Funktion als Mitglied dieses Komitees – neben hohen Polizeiführern, die Folter in ihren Heimatländern verantworteten – entfalten?

Er hat als Mitglied des Exekutivkomitees Maßnahmen eingeleitet und unterstützt, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Interpol-Statuten genannten Ziele sowie unter Beachtung der gegebenen Rahmenbedingungen realisierbar waren. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1d verwiesen.

3. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass Interpol-Staaten das Tabuisieren von Folter und anderen systematischen Menschenrechtsverletzungen (systematisch = auf Anordnung oder mit Billigung des Staates) oft mit Artikel 3 der Statuten der IKPO-Interpol begründen, wo es heißt: „Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Charakters ist strengstens untersagt“?

Diese Begründung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

b) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass es sich bei Folter nicht um eine „politische Angelegenheit“ im Sinne der vorgenannten Statuten handelt, sondern um banale Kriminalität, wie Mord, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Erpressung etc.?

Die Bundesregierung stimmt darin überein, dass es sich bei Folter nicht um eine „politische Angelegenheit“ im Sinne von Artikel 3 der Interpol-Statuten handelt. Der Bewertung, dass es sich bei Folter um „banale Kriminalität“ handelt, kann jedoch nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. a) Wie würdigt die Bundesregierung, dass

aa) Artikel 3 der 1946 geschaffenen Statuten der IKPO-Interpol aufgrund der Erfahrungen mit dem NS-Regime die Mitgliedstaaten vor Einflüssen von außen schützen und ihre Eigenständigkeit bewahren sollte;

Artikel 3 der Interpol-Statuten beschreibt unter anderem den Grundsatz der Neutralität von Interpol und das Verbot, in Fällen aktiv zu werden, die von ihrer Natur her als politisch, militärisch, religiös oder rassisch zu werten sind. Das Prinzip staatlicher Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung in inner-

staatliche Angelegenheiten bilden das wesentliche Fundament internationaler Zusammenarbeit; diese Prinzipien sind nicht spezifisch für die Interpol-Kooperation.

bb) Artikel 3 sich allerdings in Unrechtsstaaten zu einem Freibrief gegenüber möglicher Kritik der internationalen Staatengemeinschaft entwickelte etwa an Todesschwadronen, Folter, Verfolgung indigener Völker, Massenvergewaltigungen, Einsatz von Kindersoldaten usw.;

Dazu ist der Bundesregierung nichts bekannt.

cc) diese Fehlentwicklung über viele Jahrzehnte nicht korrigiert und die Statuten nicht geändert wurden, weil den Mitgliedstaaten der IKPO-Interpol eine reibungslose internationale polizeiliche Zusammenarbeit bis heute wichtiger erscheint?

Die Bundesregierung vertritt nicht die Auffassung, dass eine Fehlentwicklung vorliegt, die über viele Jahrzehnte nicht korrigiert wurde. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass schon heute eine Interpol-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Phänomene Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen stattfindet. Als ein Beispiel sei hier die Resolution AGN/63/RES/9 genannt, die 1994 durch die Generalversammlung in Rom verabschiedet wurde. Demnach wurde die aktive Zusammenarbeit der IKPO-Interpol mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ausdrücklich begrüßt und genehmigt. IKPO-Interpol besitzt durchaus das Mandat, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Phänomene Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu unterstützen. Somit besteht die Möglichkeit, auf Ersuchen von internationalen Tribunalen oder Mitgliedstaaten sowie nach rechtlicher Prüfung Fahndungsnotierungen (Notices) zu veröffentlichen oder allgemeine Informationen auszutauschen. Weiterhin wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) Ist die Bundesregierung bereit, als Mitglied der IKPO-Interpol darauf hinzuwirken, dass Artikel 3 der Interpol-Statuten aufgehoben oder in dem Sinn ergänzt wird, dass er bei politischem Mord, Folter und anderen systematischen Menschenrechtsverletzungen keine Anwendung findet?

Für eine Änderung von Artikel 3 der Interpol-Statuten sieht die Bundesregierung aktuell keine Notwendigkeit.

5. Teilt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass Folter eine Geißel der Menschheit ist, die Auffassung der Fragesteller, dass polizeilicher Pragmatismus weder ein Rechtsgut bildet noch Vorrang vor Menschenrechten genießen darf?

Alles staatliche Handeln, mithin auch das polizeiliche Handeln, ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) an Recht und Gesetz gebunden. Damit muss es den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheit entsprechen und sich auch an menschenrechtlichen Grundsätzen ausrichten.

6. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass

aa) nach Artikel 2 der Statuten, welchen jedes Neumitglied zwecks Aufnahme anerkennen muss, Interpol „im Geiste der universalen Erklärung der Menschenrechte“ handelt;

Ja.

bb) dieser Grundsatz immanent ist, weil Verstöße nicht geregelt sind, dass ein Mitgliedstaat die Statuten verletzt, wenn dort systematisch Menschenrechte missachtet werden?

Die Aussage zu Frage 6a Doppelbuchstabe bb geht von einem falschen Verständnis von Artikel 2 der Interpol-Statuten aus. Gemäß Artikel 2 der Interpol-Statuten soll durch Interpol eine „möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte“ sichergestellt werden. Artikel 2 der Interpol-Statuten bindet somit die IKPO-Interpol, im Rahmen der polizeilichen Unterstützung darauf zu achten, dass hierbei nicht gegen die Erklärung der Menschenrechte verstoßen wird.

b) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass Interpol einen Mitgliedstaat bei Verstößen gegen den Geist der Menschenrechtscharta aus der Mitgliedschaft entlassen oder zeitweise hiervon suspendieren oder die Zusammenarbeit einschränken kann, bis sich die Menschenrechtslage in dem Land bessert?

Reaktionen auf Verstöße gegen den Geist der Menschenrechtscharta sind nicht explizit in den Interpol-Statuten geregelt. Allerdings werden Themenkomplexe von besonderer Bedeutung im Exekutivkomitee, gegebenenfalls unter Einbindung des Office of Legal Affairs, erörtert und – sofern angezeigt – zwecks finaler Erörterung in die Generalversammlung als höchste Institution der IKPO-Interpol eingebracht. Es besteht somit die Möglichkeit für die Generalversammlung gemäß Artikel 8 der Interpol-Statuten, verschiedene Maßnahmen anzuordnen, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 der Interpol-Statuten genannten Ziele der Organisation geeignet sind. Die Entlassung aus der Mitgliedschaft ist an keiner Stelle der Interpol-Statuten für ein Fehlverhalten eines Mitgliedstaates vorgesehen und ist auch noch nie praktiziert worden, so dass realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass die Generalversammlung einen Ausschluss für einen Verstoß gegen den Geist der Menschenrechtscharta beschließen wird. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung willens, in diesem Sinn international aktiv zu werden, um so 60 Jahre Toleranz gegenüber Folterstaaten zu beenden?

Die Bundesregierung weist den implizit enthaltenen Vorwurf der Toleranz gegenüber Folterstaaten entschieden zurück. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1a Doppelbuchstabe cc, 2 und 4a Doppelbuchstabe cc verwiesen.

8. Ist die Bundesregierung willens, sich mit Verbündeten anderer demokratischer Staaten dafür stark zu machen, dass solche Ziele gemeinsam verfolgt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. a) Welchen Sinn sieht die Bundesregierung darin, dass Staaten, die ihre Bevölkerung und ihre Opposition gewalttätig unterdrücken, Mitglied der Interpol bleiben können?

   b) Wird sich in diesem Zusammenhang die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Mitgliedschaft zum Beispiel Birmas (Myanmar), Iraks, Simbabwes und des Sudans in der Interpol-Organisation suspendiert und die Kooperation in der Strafverfolgung mit diesen Staaten vorläufig eingestellt wird?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass unter anderem von einer solchen Konditionierung der Interpol-Mitgliedschaft auch eine präventive Wirkung auf andere Staaten zu erwarten ist, die systematisch Menschenrechte verletzen, die aber auf ihr internationales Ansehen sehr bedacht sind und Rufschädigungen scheuen?

Über mögliche präventive Auswirkungen im Sinne der in Frage 10 angesprochenen Konditionierung auf andere Staaten kann die Bundesregierung keine Vorhersage treffen.

11. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass ein Staat, der systematisch gravierende Menschenrechtsverletzungen anordnet oder billigt, obwohl er die internationalen Übereinkommen wie die Anti-Folter-Konvention, die Konvention zum Schutz vor erzwungenem Verschwinden und weitere Menschenrechtsverträge unterschrieben hat, sich nicht auf Artikel 3 der IKPO-Interpol-Statuten berufen kann?

Ja. Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die bisherige Position ihrer Vertreter in der IKPO-Interpol sowie der Interpol insgesamt, Folterstaaten weder zu sanktionieren noch zu diskreditieren, der deutschen Politik widerspricht, die den Kampf gegen Folter als Querschnittsaufgabe postuliert (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2840 vom 26. August 2010: Neunter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen)?

Der Vorwurf, Folterstaaten weder zu sanktionieren noch zu diskreditieren, wird entschieden zurückgewiesen. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1a Doppelbuchstabe cc, 1b, 2b und 4a Doppelbuchstabe cc verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, das Bundeskriminalamt als deutsches Zentralbüro der IKPO-Interpol (Nationales Zentralbüro – NZB) zu legitimieren und zu beauftragen, mit diesen Fragen offensiv umzugehen, innerhalb der Interpol-Organisation Missstände auf dem Gebiet der Menschenrechte anzuprangern, in einer unumgänglichen Zusammenarbeit mit Unrechtsstaaten deren Praktiken zu kritisieren und innerhalb der Organisation Konzepte zu entwickeln, um Folter zu bekämpfen und zu verhüten?

Es ist nicht Aufgabe der NZBs, innerhalb der Interpol-Organisation Missstände auf dem Gebiet der Menschenrechte anzuprangern. Die Bundesregierung wird

sich wie bisher auch in Zukunft in den geeigneten Gremien für die Durchsetzung des Folterverbots einsetzen.

14. Teilt die Bundesregierung die Erwartung, dass dies für das Bundeskriminalamt, das selbst weder foltert noch Folter billigt und international aufgrund seiner überragenden Fachkompetenz hohes Ansehen genießt, einen zusätzlichen Ansehensgewinn zur Folge hat und beispielgebend sein wird für andere demokratische Polizeien weltweit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. a) Hat die Bundesregierung in zurückliegender Zeit bedacht, in welche Konflikte einzelne BKA-Beamte gebracht werden, wenn sie gezwungen waren, mit Exekutivmitarbeitern von Folterstaaten normalen kollegialen Umgang zu pflegen?

Aus der Fragestellung erschließt sich nicht, welche Mitarbeiter mit „Exekutiv-Mitarbeitern“ gemeint sind. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit erfolgt stets im Rahmen des gesetzlichen Auftrags. Deshalb sind derartige Konflikte nicht bekannt.

b) Wie will die Bundesregierung dies für die Zukunft abstellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15a verwiesen.

16. Wird die Bundesregierung per Normenkontrollklage den Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Statuten der Interpol in einem Normenkontrollverfahren überprüfen lassen, da die Handhabung des Artikels 3 der Statuten gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist gemäß Artikel 263 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt. Gegenstand des Verfahrens kann somit nur ein EU-Rechtsakt sein. Damit ist eine Zuständigkeit des EuGH nicht erkennbar, da es sich bei den Interpol-Statuten nicht um einen EU-Rechtsakt handelt.

17. a) Sieht die Bundesregierung einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Folter und Korruption, etwa angesichts des Umstands, dass zwei Drittel der Staaten mit einem hohen Korruptionsrating auch solche sind, die foltern und misshandeln?

Sowohl Folter als auch Korruption können nicht verallgemeinerungsfähige Erscheinungsformen und Ursachen haben. Die Bundesregierung sieht keinen ursächlichen Zusammenhang beider Phänomene.

b) Ist die Bundesregierung bereit zu beantragen, dass beim Generalsekretariat der Interpol eine „Interpol Group Experts on Torture – IGET“ gebildet wird und die Anti-Korruptionsakademie in Wien in eine solche auch gegen Folter erweitert wird?

Aufgrund der bestehenden Initiativen IKPO-Interpols zur Einhaltung der Menschenrechte, welche die Bundesregierung unterstützt, wird aktuell kein Bedarf für die Einrichtung einer „Interpol Group Experts on Torture – IGET“ (IGET) gesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1a Doppelbuchstabe cc und 4a Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Wie in der Antwort zu Frage 17a dargelegt, stehen Folter und Korruption in keinem ursächlichen Zusammenhang. Die Bundesregierung hält es daher nicht für zielführend, das Mandat der Anti-Korruptions-Akademie entsprechend zu erweitern.

18. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach dem „Corruption Perceptions Index 2010“ von Transparency International folgende zehn Staaten die höchste Korruptionsrate haben: Somalia, Birma (Myanmar), Afghanistan, Irak, Usbekistan, Turkmenistan, Sudan, Tschad, Burundi und Äquatorial Guinea?

Der Bundesregierung ist der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International bekannt. Es trifft zu, dass die in Frage 18a aufgeführten Staaten auf den letzten Plätzen des Indexes stehen.

b) Welche Konsequenzen sollte Interpol nach Meinung der Bundesregierung gegenüber diesen Staaten ziehen?

Es handelt sich bei dem genannten Index von Transparency International lediglich um einen Wahrnehmungsindex, weshalb dieser nicht als Beleg für die tatsächliche Verbreitung von Korruption in einem Staat herangezogen werden kann. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. a) Teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass wohl über die Hälfte der Mitgliedstaaten in der Interpol-Organisation mit ihren innerstaatlichen Praktiken sich außerhalb der Staatengemeinschaft stellen, welche die Menschenrechte für universal und unteilbar ansehen, und dass deshalb eine Reform der IKPO-Interpol unumgänglich notwendig ist?

b) Ist die Bundesregierung bereit, zu Optionen und Durchführbarkeit solcher Reform ein qualifiziertes Gutachten einzuholen, zum Beispiel durch die Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) Berlin?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Aussagen in der Vorbemerkung. Eine Reform der IKPO-Interpol vermag deshalb die angesprochenen Probleme aus Sicht der Bundesregierung nicht zu lösen. Insofern erübrigt sich die Einholung eines entsprechenden Gutachtens.

II. Zur bilateralen polizeilichen Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe Deutschlands

20. a) Steht die Bundesregierung weiterhin zu ihrer – auf zahlreiche Parlamentsanfragen hin stets gegebenen – Begründung der bilateralen polizeilichen Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe, diese trage zur Demokratisierung des Empfängerlandes bei, professionalisiere dortige Polizeiarbeit, verbessere die Zusammenarbeit durch Gewinnung von An-

sprechpartnern und könne menschenrechtliche sowie rechtsstaatliche Prinzipien fördern (Bundestagsdrucksache 17/766)?

Ja.

b) Nach welchen Pro- und Kontra-Kriterien gewährt die Bundesregierung grundsätzlich Polizeihilfe oder lehnt solche regelmäßig ab (bitte vollständige Aufzählung mit Gewichtung)?

Die grenz-/polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe trägt dazu bei, die internationale Kriminalität bereits vor den deutschen Grenzen zu bekämpfen und die Auswirkungen auf Deutschland zu reduzieren. Sie ist daher ein wichtiger Bestandteil der sog. Vorverlagerungsstrategie. Darunter wird die Verlagerung der polizeilichen Abwehrlinie in die Ursprungs- und Transitländer z. B. der Organisierten Kriminalität, der Rauschgiftkriminalität und in die Herkunfts-, Rekrutierungs-, Aktions- und Rückzugsregionen des internationalen Terrorismus verstanden.

Bei der Gewährung von grenz-/polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfen wird auch immer die Menschenrechtssituation in den jeweiligen Herkunftsländern im Zuge der Prüfung der außenpolitischen Kooperationsfähigkeit in jedem Einzelfall berücksichtigt. Hilfeleistungen werden danach bewertet, ob sie die (grenz-)polizeiliche Tätigkeit im Empfängerland strukturell, organisatorisch oder materiell erkennbar verbessern können und ob sie positive sicherheits-, insbesondere polizeirelevante Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland haben. Daher beschränken sich Maßnahmen nicht auf Anfangsinvestitionen, sondern verfolgen vielmehr das Ziel einer dauerhaft effektiven Verbrechensbekämpfung.

21. a) Macht die Bundesregierung bei Vereinbarung eines bilateralen Polizeihilfeprojektes zur Bedingung, dass der Empfängerstaat keine systematischen Menschenrechtsverletzungen begeht bzw. solche ab sofort einstellt?

Die bilaterale grenz-/polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe der Bundesregierung zielt auf eine Professionalisierung der Polizeiarbeit ab, die an Recht und Gesetz sowie an die Beachtung der Menschenrechte gebunden ist. Diese Prinzipien sind Grundlage der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 20a und 20b verwiesen.

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass bei einem Verstoß gegen diese Konditionen die Zusammenarbeit sofort einzustellen ist, weil es unzumutbar ist, dass unter den Augen deutscher Kurz- und Langzeitexperten oder Polizeiberater die unterstützte Polizei foltert und deutsche Ausrüstung missbraucht?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem „unter den Augen deutscher Kurz- und Langzeitexperten oder Polizeiberater“ die unterstützte Polizei foltert oder deutsche Ausstattung zu derartigen Zwecken missbraucht wird.

22. a) Wie viele der bisherigen deutschen Polizeihilfen wurden evaluiert?

b) Welche Fälle von Polizeihilfen wurden nicht evaluiert, und aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?

c) In welcher Form wurden und werden Evaluierungen von Polizeihilfeprojekten vorgenommen?

d) In welchem Zeitabstand?

e) Was wird überprüft?

f) Durch wen?

g) Wurden und werden dabei stets Erkenntnisse von Menschenrechts-NGOs beigezogen, und wenn nein, warum nicht?

h) Wie werden die Ergebnisse umgesetzt?

Es ist zwischen längerfristigen Maßnahmen (in der Regel mehrjährige Laufzeit, hoher Finanzmitteleinsatz, Vielzahl von Teilmaßnahmen, mehrere – europäische – Partner) und punktuellen bilateralen Einzelmaßnahmen der Ausbildungs- bzw. Ausstattungshilfe zu unterscheiden. Bei den Langzeitmaßnahmen werden regelmäßig neben der Bedarfserhebung und der Begleitung der Durchführung der Maßnahmen auch eine strukturierte Evaluierung im Sinne der Wissensanwendung und Wirksamkeit durch das BKA durchgeführt. Die Anzahl der Evaluierungen wird statistisch nicht erfasst. Bei den kurzfristigen Lehrgängen finden unmittelbar im Anschluss Erhebungen (feedback) über Fragebögen statt. Darüber hinaus sind die Verbindungsbeamten (VB) des BKA und der BPOL in die Umsetzung der Einzelmaßnahmen eingebunden und berichten anlassbezogen und im Rahmen ihrer allgemeinen Berichtspflichten zu Wirksamkeit und Nachhaltigkeit. Anlässlich von Dienstreisen und Besuchen werden die bisher geleisteten Hilfen regelmäßig thematisiert und hinterfragt. Die Evaluierungsergebnisse werden bei der Konzeption künftiger Maßnahmen berücksichtigt. Sofern vorliegend, fließen relevante Ergebnisse aus den Berichten von Nichtregierungsorganisationen in die Bewertung zur Gewährung von Unterstützungsleistungen ein.

23. a) Wie würdigt die Bundesregierung, dass

aa) zwischen 2005 bis 2009 insgesamt 48 Staaten durch deutsche bilaterale Polizeihilfe unterstützt wurden, von denen 37 foltern und misshandeln (Bundestagsdrucksache 17/766 und AI-Report 2010, Länderberichte),

bb) sich aus den Berichten der führenden Menschenrechtsorganisationen und von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) vor Ort eindeutig ergibt, dass die Gewährung von Polizeihilfe oftmals keinen Einfluss darauf hatte, ob sich an der Menschenrechtslage in dem Empfängerland etwas positiv verändert?

b) Wie erklärt die Bundesregierung, dass bisher sie und andere Geberländer hieraus regelmäßig keine Konsequenzen zogen, obwohl in den betreffenden Empfängerländer ungebremst weiter gefoltert wurde?

c) Muss dieser Befund nicht vielmehr so gedeutet werden, dass ein wirkungsvolles Controlling und eine kritische Evaluation bisher nicht stattfanden?

d) Oder haben für die Bundesregierung in Wirklichkeit Belange der polizeilichen Kooperation Vorrang vor Menschenrechten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 20a, 20b, 21a, 22a bis 22h sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass eine Polizei, die sich selbst kontrolliert und nicht durch Instanzen der Zivilgesellschaft überwacht wird, keine Polizeihilfe erhalten kann, weil dies zum Missbrauch der Polizeigewalt einlädt?

    b) Wenn grundsätzlich ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bei der Entscheidung über Polizeihilfeprojekte für Staaten, deren Polizei weder bisher noch absehbar nach deutscher Hilfe solchermaßen wirksam kontrolliert wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die Unterstützungsleistungen des BKA und der BPOL sollen auch dazu beitragen, dass auf den polizeilichen Arbeitsebenen das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer rechtsstaatlich handelnden und der Gewaltenteilung unterliegenden Polizei wächst. Die Bundesregierung geht davon aus, dass ihre gezielten Maßnahmen gerade nicht zum Missbrauch einladen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 20a, 20b und 21a verwiesen.

25. a) Wie würdigt die Bundesregierung, dass Polizei und Geheimdienste in den Empfängerländern von Polizeihilfe häufig aufgrund ihrer Vergangenheit in der Bevölkerung kein Vertrauen genießen, diskreditiert und weiter gefürchtet sind?

Langfristig lässt sich das Vertrauen der Bevölkerung nur gewinnen, wenn die Angehörigen der Sicherheitsbehörden fachlich kompetent sind und ihre Arbeit auf rechtsstaatlichen Werten, insbesondere unter Berücksichtigung der Menschenrechte, basiert. Insofern sind polizeiliche Unterstützungsmaßnahmen bedeutsam, die dazu beitragen, dass Vertrauen zu den Sicherheitsbehörden aufgebaut wird.

    b) Inwiefern befolgt oder ignoriert die Bundesregierung die Empfehlung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH bereits aus dem Jahr 2000: „In Zweifelsfällen ist es sinnvoll, die direkte Kooperation mit Sicherheitskräften zu vermeiden und stattdessen vor allem die Kräfte zu stärken und zu unterstützen, die für eine demokratische Kontrolle des Sicherheitssektors verantwortlich sind“ (Herbert Wulf, Reform des Sicherheitssektors in Entwicklungsländern, GTZ 2000)?

Die vollständige Vermeidung einer Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden erscheint nicht sinnvoll. Eine rechtsstaatlich handelnde Polizei ist ein wichtiger Baustein in einem demokratischen, die Menschenrechte achtenden System. Die Bundesregierung leistet durch ihre Unterstützungsmaßnahmen hierzu einen Beitrag.

26. a) Ist der Bundesregierung bewusst, dass das Vermitteln von Know-how und die Lieferung von Ausrüstung auf dem Gebiet der polizeilichen Berufsausübung in vielen Fällen gleichermaßen geeignet sind, Straftaten zu bekämpfen als auch solche zu begehen?

Die Lieferung von Waffen, Munition, Hilfsmitteln des unmittelbaren Zwangs sowie nachrichtendienstlichem Gerät im Rahmen der Aufbauhilfe ist durch die Bundesregierung ausgeschlossen. Die nationale und internationale Unterstützungsleistung im Rahmen des Polizeiaufbaus Afghanistan ist durch eine enge Zusammenarbeit mit unseren afghanischen Partnern geprägt, daher wurde in singulären Fällen die Lieferung von Waffen und Hilfsmitteln des unmittelbaren

Zwanges nach jeweiliger Einzelfallprüfung gestattet. Die afghanische Polizei gilt es so auszurüsten und auszubilden, dass sie in der Lage ist, den Polizeiberuf auch ausüben zu können. Das deutsche Engagement beim Aufbau einer effektiven Polizei in Afghanistan basiert auf einem breiten innenpolitischen Konsens und wird konsequent umgesetzt.

Die Bundesregierung prüft bei der Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen immer den Aspekt einer möglichen missbräuchlichen Verwendung. Dies geschieht u. a. durch Einbindung der VB des BKA und der BPOL vor Ort, die die Strukturen und die Ansprechpartner gut kennen.

b) Hält es die Bundesregierung in dem Zusammenhang für richtig, dass das BKA im Jahr 2010 in Staaten, in denen gefoltert wird, Polizeiausbildung zu folgenden Themenkomplexen betrieb (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2264 und 17/2845):

– Terrorismusbekämpfung (Kenia, Tunesien),

– operative Analyse (Algerien),

– Datenträgerauswertung (Türkei),

– polizeiliche Einsatztaktiken und Methoden (Äthiopien),

– Führen von V-Leuten (Kolumbien)?

Diese Lehrgänge wurden durchgeführt, da ein entsprechender polizeifachlicher Bedarf bestand. Auch in diesen Lehrgängen wurden nur Arbeitsmethoden vermittelt, die im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien stehen und die Menschen- und Bürgerrechte wahren. Gespräche mit Experten und Kontakte zwischen Deutschland und den betreffenden Staaten sind für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von großem Interesse. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der organisierten Kriminalität einschließlich der Rauschgiftkriminalität und des Menschenhandels. Ein Verzicht auf Informationsaustausch insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung wäre geradezu fahrlässig.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 20a, 20b und 21a verwiesen.

27. a) Ist die Bundesregierung bereit, die Prinzipien der Polizeihilfe nun in allgemein gültigen Richtlinien zu regeln, die es bisher nach ihrem eigenem Bekunden nicht gibt (Bundestagsdrucksache 17/766)?

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass diese Richtlinien vom Deutschen Bundestag genehmigt werden oder zumindest im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages ergehen sollten?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es erforderlich, dass jede polizeiliche Unterstützungshilfe einer Einzelfallprüfung unterliegt. Eine allgemeingültige Regelung wird den sich ständig ändernden Bedingungen in den Herkunftsländern nicht gerecht und verhindert flexible Lösungen. Im Übrigen unterstützt die Bundesregierung sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Menschenrechte im Rahmen der Polizeihilfe zu schützen.

Auf die Antworten zu den Fragen 20a und 20b wird hingewiesen.

28. Hält es die Bundesregierung – wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – angesichts der zweifelhaften Ergebnisse der Polizeihilfe für angebracht, die bisherige Praxis einer qualifizierten externen Prüfung zu

unterziehen, beispielsweise durch ein Gutachten der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) Berlin?

Die Bundesregierung weist die mit der Frage einhergehende Unterstellung, die von der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Polizeihilfe führe zu zweifelhaften Ergebnissen, zurück. Eine externe Überprüfung wird deshalb nicht für erforderlich gehalten. Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

III. Zu polizeilichen Verbindungsbeamten und Datenübermittlung

29. a) Inwieweit trifft zu, dass

aa) derzeit 65 Verbindungsbeamte des BKA an 52 deutschen Auslandsvertretungsstandorten in 50 Ländern abgeordnet sind und „Deutschland damit an der Spitze in Europa“ liegt (www.bka.de – Profil/BKA-International/Verbindungsbeamte, Stand 2009);

Derzeit sind 66 VB des BKA in 54 Standorten an deutsche Auslandsvertretungen in 50 Staaten abgeordnet.

Dass Deutschland damit in Europa eine Spitzenposition einnimmt, wird wohl weiterhin zutreffend sein.

bb) sie u. a. Dienst in folgenden 18 Staaten versehen, in denen gefoltert und misshandelt wird: Südafrika, Nigeria, Marokko, Tunesien, Brasilien, Peru, Mexiko, Türkei, Russland, Jordanien, Tadschikistan, Ägypten, Pakistan, Indonesien, Afghanistan, China, Saudi-Arabien, Usbekistan (AI-Report 2010, Länderberichte u. a.);

In die Staaten Südafrika, Marokko, Brasilien, Peru, Mexiko, Türkei, Russland, Jordanien, Tadschikistan, Ägypten, Pakistan, Afghanistan, China, Saudi-Arabien und Usbekistan sind VB des BKA entsandt. Nigeria wird in Nebenzuständigkeit betreut. Die Standorte Tunesien und Indonesien sind im Jahr 2010 geschlossen worden.

cc) die Verbindungsbeamten, um Informationen im Zielland zu erhalten, an denen die Wirksamkeit von Verbindungsbeamten gemessen wird, enge Kontakte zu dienstlichen Gegenübern unterhalten müssen, die oft in Geheimdiensten oder Militär dienen;

Die VB des BKA haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Gastland Kontakte zu Dienststellen, die mit polizeilichen Aufgaben befasst sind. Hierzu können auch nichtpolizeiliche Dienststellen gehören, sofern sie für die Strafverfolgung im Gastland zuständig sind.

dd) die Verbindungsbeamten, ohne deren rechtsstaatliche Einstellung bezweifeln zu wollen, doch einem großen Erfolgsdruck unterliegen, der Distanz zu Menschenrechtsverletzern erschwert;

Das trifft nicht zu. Die BKA-VB beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausland das Völkerrecht sowie die geltenden gesetzlichen Vorgaben. Dies wird durch die Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet.

ee) Verbindungsbeamte nach den inoffiziellen BKA-Richtlinien zum Beispiel bei Vernehmungen von Tatverdächtigen und Zeugen, bei Durchsuchungen und anderen Ermittlungsmaßnahmen anwesend sein sollen, Unterlagen auswerten und bei Fahndungen und Rechtshilfeangelegenheiten mitwirken sollen, was in einem Unrechtsstaat höchst problematisch sein kann?

Im BKA gibt es keine inoffiziellen Richtlinien. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

b) Welchen generellen Sinn sieht die Bundesregierung in der Tätigkeit von Verbindungsbeamten in einem Folterstaat überhaupt, wenn polizeiliche Ermittlungsergebnisse des dortigen Regimes, das außerdem in der Regel korrupt ist, nach deutschem Recht einem Beweisverwertungsverbot unterliegen?

Die Entsendung eines VB des BKA wird aufgrund polizeilicher Bedürfnisse auf Vorschlag des BKA durch das Bundesministerium des Innern (BMI) in Absprache mit dem Auswärtigen Amt (AA) durchgeführt.

Gemäß Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), der „Dienstanweisung zur Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA ins Ausland“ und der „Ressortvereinbarung zwischen dem AA und dem BMI“ umfasst die Aufgabe der VB neben der Übermittlung von legal erlangten Ermittlungsergebnissen die strategische und taktische Beobachtung sicherheitspolitischer Entwicklungen sowie der Kriminalitätslage im Empfangsstaat bzw. der Region unter anderem zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die deutschen Verhältnisse, die Unterstützung deutscher Rechtshilfeersuchen vor Ort (Relevanz für die Sicherheitslage in Deutschland) und die Unterstützung der Auslandsvertretungen, etwa bei Straftaten zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger im Ausland und in Krisenfällen.

30. Welche Beschränkungen erlegt das BKA deutschen Verbindungsbeamten in diesen Ländern im Umgang mit dortigen Kontaktpartnern auf, insbesondere bei der Übermittlung von Informationen an diese?

Beschränkungen beim Umgang mit den genannten Staaten betreffen insbesondere die Übermittlung personenbezogener Informationen, die hier in der Regel ausgeschlossen ist (§ 14 BKAG).

31. a) Wie beurteilt die Bundesregierung, dass Human Rights Watch bezüglich deutscher Sicherheitszusammenarbeit mit Pakistan und Usbekistan formuliert, Deutschland ernte dort unter Umständen „Früchte des vergifteten Baums“ (www.hrw.org/de; siehe auch Bundestagsdrucksache 17/3343)?

b) Sieht die Bundesregierung – wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – die Gefahr des Outsourcing von Folter?

Folter scheidet als Mittel der Kenntniserlangung aus rechtsstaatlicher Sicht aus. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber ausländischen Regierungen nachdrücklich für die Wahrung der Menschenrechte insbesondere auch im Justizwesen ein und mahnt konsequent strafrechtliche Aufklärung von Foltervorwürfen an. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung kann jedoch dadurch auf die Bedingungen, unter denen im Ausland Informationen gewonnen werden, nur bedingt Einfluss nehmen. Sie kann des Weiteren keinen Einfluss darauf nehmen, in welchem Staat die Betroffenen verhaftet werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt, dass die Verwertung durch Folter erlangter Kenntnisse nicht in Betracht kommt, wenn die Überzeugungsgewissheit besteht, dass die betreffenden Informationen unter Verstoß gegen das Folterverbot oder ähnlicher Verstöße erlangt worden sind.

Für diesen Fall besteht ein absolutes Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot. Insofern sieht die Bundesregierung nicht die Gefahr des „Outsourcings von Folter“.

Bemakelte ausländische Erkenntnisse sind als Anknüpfungspunkt für Maßnahmen, namentlich zur Gefahrenabwehr, aber auch zur Begründung eines Anfangsverdachts und als Ermittlungsansatz, nicht generell auszuschließen. Es ist allerdings letztlich eine Frage der Verhältnismäßigkeit, inwieweit solche Erkenntnisse Verwendung finden. Hierfür sind das Gewicht des Verstoßes einerseits und die Schwere der drohenden Gefahr bzw. der aufzuklärenden Straftat andererseits maßgebliche Gesichtspunkte. Entsprechend differenzierende Überlegungen zur Reichweite von möglichen Verwertungsverboten finden sich auch in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung, wie sich etwa den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in NStZ 1996, S. 200 f. und des Oberlandesgerichts München in wistra 2006, S. 472, 474 entnehmen lässt.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass verbreitete informelle Übermittlungen personenbezogener Daten durch Verbindungsbeamte die dafür geltenden Datenschutzregelungen unterlaufen, insbesondere aus § 14 Absatz 7 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG?

Deutsche VB unterliegen in vollem Umfang den Vorgaben des für die Entsendebehörden geltenden Rechts und haben die darin vorgesehenen Datenschutzregeln zu beachten. Dies wird unter anderem durch die Dienst- und Fachaufsicht sichergestellt.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko, dass so internationale Rechtshilfeersuchen umgangen werden, die für solche Datenübermittlungen eigentlich erforderlich sein können?

Die Bundesregierung tritt einem etwaigen Risiko durch verschiedene Maßnahmen entgegen, insbesondere durch eine Sensibilisierung aller Beteiligten, auch im Rahmen von bilateralen Gesprächen mit anderen Staaten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

34. a) Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass vor Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Sicherheitsstellen deutsche Übermittlungssperren und -auflagen beachtet werden, insbesondere Dokumentationsgebot, Zweckbindungsauflagen, Nachprüfvorbehalte und vorrangige Schutzrechte Betroffener gemäß § 19 Absatz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 33 Absatz 2 bis 6 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie § 14 Absatz 7 BKAG, § 33 Absatz 3 Satz 2 BPolG (je: „Die Übermittlung unterbleibt […] insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.“)?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes sind wie alle vollziehende Gewalt gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und richten ihr Handeln daran aus. Regelmäßige Datenschutzkontrollen durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dienen der Überprüfung der Beachtung aller gesetzlichen

Vorgaben. Die Anwendung der Übermittlungsvorschriften wird teilweise durch interne Dienstvorschriften konkretisiert.

Soweit standardisierte Hinweistexte für den Empfänger personenbezogener Daten zum Einsatz kommen, gewährleisten diese, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis auf eine Bindung an den mit der Übermittlung verbundenen Verwendungszweck und gegebenenfalls auch auf den beim Absender vorgesehenen Löschungszeitpunkt zutreffend erfolgt.

Durch Information der über die Übermittlung entscheidenden Beamten ist gewährleistet, dass die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen werden typischerweise u. a. dadurch beeinträchtigt, dass im Empfängerland das Datenschutzniveau nicht angemessen ist. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, die bei einer Datenübermittlung von Bedeutung sind, beurteilt, namentlich das Strafverfolgungsinteresse des Staates, die Sensibilität der zu übermittelnden Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung und die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen. Die Sicherheitsbehörden greifen hinsichtlich der Umstände auf Empfängerseite auf Länderinformationen des Auswärtigen Amts und auf Hinweise der Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie auf Berichte der eigenen VB, Erfahrungen aus vorangegangenen Kooperationen, Presseauswertungen und sonstige Informationen Dritter zurück.

Soweit die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Dienststellen auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge erfolgt, regeln diese auch die Beschränkung auf bestimmte Verwendungszwecke für die übermittelten Daten, so dass es eines Hinweises an den Empfänger nicht bedarf.

Im Übrigen kann im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs in strafrechtlichen Angelegenheiten die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Sicherheitsstellen mit der Bedingung versehen werden, dass deutsche Übermittlungsauflagen, insbesondere Zweckbindungsauflagen und Verwendungsbeschränkungen zu beachten sind.

b) Wie stellt die Bundesregierung dies jeweils sicher

aa) im allgemeinen polizeilichen Datenübermittlungsverkehr,

Es wird auf die Antwort zu Frage 34a verwiesen.

bb) für deutsche Verbindungsbeamte im Ausland,

Für deutsche VB im Ausland ergeben sich keine Besonderheiten. Sie unterliegen in vollem Umfang den Vorgaben des für die Entsendebehörde geltenden Rechts. Jeder in einem VB-Büro bearbeitete Vorgang wird sowohl dort als auch in der Behörde, für die die VB tätig werden, gemäß den geltenden Vorschriften dokumentiert. Dies gilt somit auch für jegliche Weitergabe personenbezogener Daten.

cc) gegenüber ausländischen Sicherheitsverbindungsbeamten bei deutschen Dienststellen,

Gegenüber ausländischen VB bestehen ebenfalls keine Besonderheiten. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an VB bei deutschen Dienststellen stellt rechtlich und in der praktischen Umsetzung eine Datenübermittlung in das Ausland dar. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) werden keine ausländischen VB eingesetzt.

dd) gegenüber solchen Verbindungsbeamten in gemischten deutschen Dienststellen wie etwa dem Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum GTAZ,

Es wird auf die Antwort zu Frage 34b Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

ee) für deutsche Sicherheitsverbindungsbeamte in supra- oder internationalen Dienststellen wie etwa Europol?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

35. a) Ist die Bundesregierung bereit zu ändern, dass Entsendekonzeption und Richtlinien des BKA für Verbindungsbeamte – soweit existent – bisher nur teilweise öffentlich sind?

Die Bundesregierung hält weiterhin die Veröffentlichung der „Dienstanweisung zur Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA ins Ausland“ und der „Ressortvereinbarung zwischen dem BMI und dem AA über die Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA und der Bundespolizei an deutsche Auslandsvertretungen“, nicht für erforderlich, ist aber gerne bereit, diese dem Parlament zur Verfügung zu stellen.

b) Ist die Bundesregierung bereit, die Tätigkeit der Verbindungsbeamten in offiziellen allgemeingültigen Richtlinien zu regeln und dabei den Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu beteiligen?

Die Tätigkeit der VB ist in der „Dienstanweisung zur Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA ins Ausland“ und in der „Ressortvereinbarung zwischen dem BMI und dem AA über die Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA und der Bundespolizei an deutsche Auslandsvertretungen“ geregelt. Es handelt sich hierbei um Verwaltungsvorschriften, die lediglich verwaltungsinterne Verbindlichkeit erzeugen und von den zuständigen Bundesressorts in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages oder seiner Ausschüsse erlassen werden. Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, hieran etwas zu ändern.

36. a) Wie bewertet die Bundesregierung, dass Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll u. a. Bundesbehörden über die Tätigkeit ausländischer Verbindungsbeamter bei ihnen bisher regelmäßig keine Auskünfte geben, obwohl hieran öffentliches Interesse besteht und die parlamentarische Kontrolle auch insoweit gewährleistet sein muss?

Das trifft nicht zu. Die Bundesregierung ist selbstverständlich jederzeit bereit, im Rahmen ihrer Auskunftspflicht und -möglichkeiten, Auskunft über die Tätigkeit ausländischer VB zu erteilen.

b) Wie viele Verbindungsbeamte aus je welchen Staaten sind momentan jeweils zu BKA, Bundespolizei, Zoll und anderen Polizeidienststellen abgeordnet

Der Begriff „abgeordnet“ ist ein feststehender Begriff des deutschen Beamtenrechts. Die beamtenrechtlichen Regelungen der Entsendestaaten sind hier nicht bekannt. Die Frage wird deshalb dahingehend verstanden, welche Staaten VB nach Deutschland entsandt haben.

Nach hiesiger Kenntnis sind derzeit VB aus folgenden Staaten nach Deutschland entsandt:

71 polizeiliche VB:

Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bulgarien, China, Ecuador, Frankreich, Großbritannien, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Korea, Kroatien, Kuwait, Malaysia, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Venezuela, Vietnam, Weißrussland.

8 grenzpolizeiliche VB:

Großbritannien (2 VB), Frankreich (2 VB), Italien, Polen, Russische Föderation, Niederlande.

11 Zollverbindungsbeamte:

Frankreich, Großbritannien, Japan, Russische Föderation, Tschechien, USA, Schweiz, Italien und ein VB für die nordischen Länder Norwegen, Finnland und Schweden.

aa) in je welchem Sachgebiet,

Die nach Deutschland entsandten VB sind für das jeweilige Aufgabenspektrum zuständig. Eine Beschränkung auf bestimmte Aufgabenfelder besteht nicht.

bb) mit je welchem Status und Dienstgrad,

Die VB haben grundsätzlich Diplomatenstatus. Die in den Heimatbehörden getragenen Dienstgrade sind der Bundesregierung in der Regel nicht bekannt.

cc) mit je welcher Kompetenz und welchem Auftrag

(bitte vollständige Auflistung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 36b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

37. a) Wie ist für die betreffenden Bundesbehörden jeweils geregelt, wie deren Mitarbeiter gegenüber diesen ausländischen Verbindungsbeamten im einzelnen Datenschutz und Dienstgeheimnis zu wahren haben?

Im täglichen Dienstbetrieb wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), etwa durch ein geeignetes Management der Zugriffsrechte auf Dateien, sichergestellt, dass nur diejenigen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, die diesen auch benötigen. Ausländischen VB werden keine Möglichkeiten eingeräumt, unmittelbar auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Werden personenbezogene Daten nach den einschlägigen Befugnisnormen an die Entsendebehörde übermittelt, indem sie den VB zur Verfügung gestellt werden, gelten die in der Antwort zu Frage 34 dargestellten Grundsätze.

Die Verpflichtung der Beamten gemäß § 67 des Bundesbeamtengesetzes (BBG), über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, gilt auch im Verhältnis zu ausländischen VB. Außerdem ist in den betreffenden Bundesbehörden jeweils die Dienstanweisung zum Umgang mit Verschlusssachen (VSA) bindend.

b) Wie wird dies je kontrolliert?

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht in der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde.

38. In welchen Bundesbehörden nehmen ausländische Verbindungsbeamten an Ermittlungshandlungen oder an Lagebesprechungen teil?

Ausländische VB verfügen in Deutschland grundsätzlich nicht über ein Mandat, das sie zur Teilnahme an Ermittlungshandlungen ermächtigt. Für die Teilnahme von Angehörigen ausländischer Polizeidienststellen (dazu zählen ausländische VB ebenfalls) an Ermittlungshandlungen im Einzelfall ist die Genehmigung der deutschen Justiz erforderlich, die im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens eingeholt werden muss (zum Beispiel Teilnahme an einer Vernehmung).

Sofern die jeweilige Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit VB eines bestimmten Staates identifiziert, kann es im Einzelfall zu gemeinsamen Lagebesprechungen kommen.

Im Rahmen von Großveranstaltungen kam es zur Einrichtung von internationalen Verbindungskräftezentren durch das BKA und die BPOL an denen ausländische VB teilnahmen, zum Beispiel der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006.

39. a) Welche personenbezogenen Informationen werden diesen ausländischen Verbindungsbeamten zugänglich übermittelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

b) In welchen Bundesbehörden haben sie gegebenenfalls Zugang zu Akten bzw. Dateien?

In keiner der Behörden (BKA, BPOL, Zollverwaltung) haben ausländische VB Zugang zu Akten und Dateien. Einzige Ausnahme kann die genehmigte Akteneinsicht im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens sein.

c) Zu je welchen?

d) Zu welchen per Onlineabruf o. Ä. privilegiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 39b verwiesen.

40. Welche Informationswege nutzen ausländische Verbindungsbeamte im Kontakt zu ihrem Heimatland?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

41. Wie sind die Erfahrungen der befassten Bundesbehörden mit solchen Verbindungsbeamten?

Die Erfahrungen der Bundesregierung mit ausländischen VB sind positiv. Sie sind ein wertvolles Instrument des polizeilichen Informationsaustausches.

42. a) Wie gehen Bundesbehörden mit ausländischen Verbindungsbeamten um, in deren Herkunftsland systematische Menschenrechtsverletzungen begangen werden?

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit finden die in den Antworten zu den Fragen 37 und 39 genannten Regelungen strikte Beachtung. Hiervon umfasst ist auch der Umgang mit allen ausländischen VB.

b) Aus welchen solchen Staaten sind zurzeit Verbindungsbeamte in Deutschland stationiert?

Von den seitens der Fragesteller in Frage 29a Doppelbuchstabe bb aufgelisteten Staaten haben folgende Staaten derzeit VB nach Deutschland entsandt:

Polizeiliche VB: Ägypten, China, Indonesien, Marokko, Pakistan, Russische Föderation, Südafrika, Tunesien, Türkei.

Grenzpolizeiliche VB: Russische Föderation.

Zoll-VB: Russische Föderation.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333